

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen  
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 13./14.10.2009

8. Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die bei Bezug von Kurzarbeitergeld zu zahlenden Beiträge

---

Als Bemessungsgrundlage (beitragspflichtige Einnahme) für die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung gelten bei Personen, die Kurzarbeitergeld beziehen, neben dem tatsächlichen Arbeitsentgelt ein fiktives Entgelt in Höhe von 80 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem Sollentgelt und dem Istentgelt nach § 179 SGB III (§ 232a Abs. 2 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI, § 163 Abs. 6 SGB VI). Die auf das fiktive Entgelt entfallenden Beiträge werden allein vom Arbeitgeber getragen (§ 249 Abs. 2 SGB V, § 58 Abs. 5 Satz 1 SGB XI, § 168 Abs. 1 Nr. 1a SGB VI) und können nach Maßgabe der Regelungen des § 175a Abs. 4 SGB III und des § 421f SGB III auf Antrag zum Teil oder in voller Höhe von der Bundesagentur für Arbeit erstattet werden. Für die Bemessung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung ist ein fiktives Entgelt nicht anzusetzen.

Die bisherigen gemeinsamen Ausführungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zur Berechnung der Beiträge bei Bezug von Kurzarbeitergeld, insbesondere zur Begrenzung der beitragspflichtigen Einnahmen bei höheren Arbeitsentgelten, lassen unterschiedliche Interpretationen zu, zumal auch der Wortlaut der gesetzlichen Regelungen nicht klar und eindeutig ist. Dies gilt vor allem für die Frage der Begrenzung des für die Sollentgelt-Ermittlung nach § 179 SGB III heranzuziehenden Bruttoarbeitsentgelts, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall erzielt hätte, auf etwaige Beitragsbemessungsgrenzen.

Nach Auffassung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung kann für die Feststellung des Unterschiedsbetrags zwischen Sollentgelt und Istentgelt nach § 179 SGB III das leistungsrechtlich definierte Sollentgelt nur bis zum Betrag der Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitslosenversicherung berücksichtigt werden. Anschließend ist der Unterschiedsbetrag (Differenz) zwischen Sollentgelt und Istentgelt festzustellen und auf 80 v. H. zu kürzen. Das so ermittelte fiktive Entgelt ist dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt, soweit vorhanden, hinzuzurechnen. Im letzten Schritt findet eine Begrenzung der beitragspflichtigen Einnahmen auf die Beitragsbemessungsgrenze des Versicherungszweiges statt, zu dem

Beiträge zu entrichten sind; dabei ist das tatsächliche Arbeitsentgelt vorrangig vor dem fiktiven Entgelt zu berücksichtigen. Die im letzten Schritt vorzunehmende Begrenzung auf die Beitragsbemessungsgrenze hat allerdings nur für die Beitragsbemessungsgrundlage in der Kranken- und Pflegeversicherung Relevanz, da wegen der identischen Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitslosenversicherung und der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung eine etwaige Reduzierung bereits im ersten Berechnungsschritt stattgefunden hat.

Beispiel 1 (Kalenderjahr 2009, Rechtskreis West)

Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall im Entgeltabrechnungszeitraum erzielt hätte		7.000 EUR
Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer im Entgeltabrechnungszeitraum tatsächlich erzielt hat		0 EUR
Sollentgelt nach § 179 SGB III (begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenze)		5.400 EUR
Istentgelt nach § 179 SGB III		0 EUR
Differenz zwischen Sollentgelt und Istentgelt		5.400 EUR
Kürzung des Differenzbetrags auf 80 v. H. (= fiktives Entgelt)		4.320 EUR
Beitragsbemessungsgrundlage Rentenversicherung		
tatsächliches Arbeitsentgelt	0 EUR	
fiktives Entgelt	+ <u>4.320 EUR</u>	
	= 4.320 EUR	4.320 EUR
Beitragsbemessungsgrundlage Kranken- und Pflegeversicherung		
tatsächliches Arbeitsentgelt	0 EUR	
fiktives Entgelt	+ <u>4.320 EUR</u>	
	= 4.320 EUR	
Beitragsbemessungsgrenze	3.675 EUR	3.675 EUR

Beispiel 2 (Kalenderjahr 2009, Rechtskreis West)

Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall im Entgeltabrechnungszeitraum erzielt hätte		7.000 EUR
Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer im Entgeltabrechnungszeitraum tatsächlich erzielt hat		3.600 EUR
Sollentgelt nach § 179 SGB III (begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenze)		5.400 EUR
Istentgelt nach § 179 SGB III		3.600 EUR
Differenz zwischen Sollentgelt und Istentgelt		1.800 EUR

Kürzung des Differenzbetrags auf 80 v. H. (= fiktives Entgelt)		1.440 EUR
Beitragsbemessungsgrundlage Rentenversicherung		
tatsächliches Arbeitsentgelt	3.600 EUR	
fiktives Entgelt	+ <u>1.440 EUR</u>	
	= 5.040 EUR	5.040 EUR
Beitragsbemessungsgrundlage Kranken- und Pflegeversicherung		
tatsächliches Arbeitsentgelt	3.600 EUR	
fiktives Entgelt	+ <u>1.440 EUR</u>	
	= 5.040 EUR	
Beitragsbemessungsgrenze	3.675 EUR	3.675 EUR
Beitragsbemessungsgrundlage Arbeitslosenversicherung		
tatsächliches Arbeitsentgelt	3.600 EUR	3.600 EUR

Nach diesem Besprechungsergebnis ist spätestens vom 01.01.2010 an zu verfahren.

- unbesetzt -